

Fachinformation

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees - OEK

Kirchenbankheizungen

Fachinterpretation Nr.1 des FUA E4

Erstveröffentlichung: e&i 114. Jg. (1997) H.1

Auf Grund der praktischen Erfahrung zufolge verschiedener Brandfälle befindet der FUA E4, dass vor ÖVE-EN2 in jedem Fall ÖVE-EN 1 als Basisvorschrift anzuwenden ist:

- (1) Gemäß Teil 2 § 25.1.1 müssen elektrische Betriebsmittel für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein und gemäß § 25.1.3.2 muss bei der Auswahl elektrischer Betriebsmittel der ungünstigste Betriebszustand zugrunde gelegt werden. In erster Linie bedeutet dies u.a. die Wahl der geeigneten Schutzart. Auf Grund der zu erwartenden Beanspruchung durch nicht „unterwiesene Personen“ (BA1), „Kinder“ (BA2) und „behinderter Personen“ (BA3) im Sinne der Umgebungsbedingungen gemäß HD 384.3.322.1 (Eignung von Personen) ist für elektrische Heizgeräte, deren Brandgefährdungspotential u.a. von einem möglichen Abdecken der Konvektionsöffnung abhängt und die sich im Handbereich befinden, als Mindestschutzart zu wählen:
 - (1.1) Schutzart IP 3X, wenn der Heizkörper der direkten Berührung entzogen ist,
 - (1.2) sonst Schutzart IP 4X.
- (2) Der Einbauort für Kirchenbankheizungen ist auf Grund der i.a. eingebrachten Barndlast (Kleidung usw.) im Sinne von Teil 4, § 50 in solchen Fällen als brandgefährdeter Bereich anzusehen.
 - (2.1) Gemäß § 50.6.2 müssen Wärmegeräte auf mindestens brandhemmender Unterlage befestigt oder aufgestellt werden.
 - (2.2) Gemäß § 50.6.3 dürfen die Gehäuse von elektrischen Heizgeräten betriebsmäßig an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 115°C (85 K bezogen auf eine Umgebungstemperatur von 30 °C) annehmen. Das Ablegen von Gegenständen auf dem Gehäuse muss auf Grund der Bauart verhindert werden (z.B. durch schräge anstatt horizontale Gehäuseflächen).
- (3) Auf ÖVE-E 5 Teil 1/1989, Betrieb elektrischer Starkstromanlagen grundsätzliche Bestimmungen, § 12 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes wird besonders hingewiesen. Der Verpflichtung gemäß § 12.1.6 zu wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Heizanlage wird zweckmäßigerweise durch mindestens jährliche, jeweils vor Beginn der Heizperiode anzusetzende Reinigungs- und Überprüfungsmaßnahmen entsprochen.